



**Gemeinnütziger
Frauenverein
GRINDELWALD**

STATUTEN

Frauenverein Grindelwald

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 - Name, Sitz

Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein Grindelwald“ besteht seit 1913 ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Grindelwald.

Art. 2 – Zweck

- a) Punktuelle Unterstützung von Personen in finanzieller Notlage
- b) Unterstützung sozialer Werke und Förderung der Zusammenarbeit gemeinnütziger Institutionen
- c) Organisieren von Kursen und Anlässen praktischer und kultureller Art
- d) Betrieb einer Brockenstube

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 – Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können alle Frauen und Männer werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Besonders verdienten Mitgliedern kann die Ehren- oder Freimitgliedschaft verliehen werden.

Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist. Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Es hat ein Rekursrecht an die nächste Hauptversammlung.

III. VEREINSORGANE

Allgemeines

Art. 4 – Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Hauptversammlung

Art. 5 – Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Inserat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

Art. 6 – Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

Für die ausserordentliche Hauptversammlung gilt Art. 5, Abs. 2 analog.

Art. 7 – Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beschliesst.

Art. 8 – Aufgaben der Hauptversammlung

- a) Genehmigung von
 - Protokoll der letzten Hauptversammlung
 - Jahresbericht der Präsidentin
 - Jahresrechnung
 - Budget für das laufende Jahr
- b) Wahlen:
 - der Präsidentin, der Kassierin, der Sekretärin, des Vorstandes
 - der Kontrollstelle
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages, welcher im Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten wird.
- d) Beschlussfassung über Projekte und Beiträge, die Fr. 15'000.00 übersteigen
- e) Annahme und Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Hauptversammlung durch das Gesetz vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens zwei Monate vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich unterbreitet worden sind.

Alle diese Anträge müssen traktandiert werden.

Vorstand

Art. 9 – Mitgliederzahl/Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 23 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin
- Sekretärin
- Kassierin
- je zwei Bergschaftsvertreterinnen (Bach und Bussalp je 4)
- mindestens 2 Materialverwalterinnen

Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin. Rücktritte sind der Präsidentin mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung bekannt zu geben.

Art. 10 – Entschädigungen

Es besteht ein separates Spesenreglement. Das Spesenreglement wird durch den Vorstand erstellt und genehmigt.

Art. 11 – Sitzungen/Beschlussfähigkeit

Die Sitzungen werden immer von einer Sitzung zur anderen festgelegt. Es erfolgt keine schriftliche Einladung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 12 – Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder mit der Kassierin. Für den Postcheck- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 13 – Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
- c) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets für das laufende Jahr
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- g) Finanzkompetenz hat der Vorstand für alle Geschäfte bis zu dem in Art 8 d (Hauptversammlung) erwähnten Betrag
- h) Einsetzen und Wählen von Kommissionen und Arbeitsgruppen, in die auch Personen, die nicht dem Vorstand angehören, gewählt werden können
- i) Ausschluss von Mitgliedern

IV. FINANZEN

Art. 14 – Finanzwesen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden und Legate
- c) Erlöse aus Anlässen und Brockenstube
- d) Zinsen aus Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist nur für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

V. KONTROLLSTELLE

Art. 15 – Rechnungsrevisorinnen

Die Hauptversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnungen zwei Revisorinnen. Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

VI. HAFTUNG

Art. 16 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

VII. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 17 – Auflösung

Für die Auflösung des Gemeinnützigen Frauenvereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von $\frac{3}{4}$ der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 18 – Vermögensverwendung

Das Vereinsvermögen wird dem Gemeinderat zuhanden eines sich später für die gleichen Zwecke neu zu gründenden Frauenvereins übergeben.

Das Vermögen darf nicht an die Mitglieder verteilt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 19 – Inkraftsetzung/Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung vom 07.04.2013 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 08.02.2009.

Namens des Frauenvereins

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Lisa Jaggi

Maja Feuz

Anhang zu den Statuten des Frauenvereins Grindelwald

An der Hauptversammlung vom 06. Februar 2005 wurde gemäss den Bestimmungen des Art 8 lit. C der Statuten ein Mitgliederbeitrag von Fr. 10.00 beschlossen, welcher bis auf weiteres gültig ist.